

Ordnung der DLRG-Jugend, Bezirk Main

Stand: 09.03.2018



Bezirk Main e.V.

Präambel

Die DLRG-Jugend ist in ihrer Selbständigkeit ein öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Sie ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG). Die DLRG-Jugend orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Bundesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend.

Die Ordnung der DLRG-Jugend Bezirk Main basiert auf der Satzung der DLRG Bezirk Main e.V. und dem Leitbild der DLRG-Jugend.

§1

Name, Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Main e.V. (DLRG Bezirk Main) bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter/innen und benannten Mitarbeiter/innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Main e.V. (DLRG-Jugend Bezirk Main).

§2

Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

§3

Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Bezirk Main arbeitet selbständig gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4

Organe

Organe der DLRG-Jugend Bezirk Main sind:

1. Bezirksjugendtag
2. Bezirksjugendvorstand

Die Organe der DLRG-Jugend Bezirk Main tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§5

Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Bezirk Main. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen und die Finanzhoheit der DLRG-Jugend Bezirk Main.

2. Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht-
 - a. den Jugendvorsitzenden der örtlichen Gliederungen
 - b. den Vertreter/innen der DLRG-Jugend aus den örtlichen Gliederungen
Örtliche Gliederungen stellen pro angefangene 100 Mitglieder eine/n Vertreter/in, die/der auf dem Jugendtag der örtlichen Gliederung zu wählen ist. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren laut Statistik des DLRG Bezirk Main zum 31.12. des Vorjahres
 - c. den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes
 - ohne Stimmrecht-
 - d. den Revisor/innen
 - e. den Verbandsmitarbeiter/innen
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Abstimmung im Namen anderer Personen ist nicht zulässig.
4. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzlich Vertretende ist nicht möglich.
5. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in der DLRG-Jugend Bezirk Main wahrnehmen.
6. Alle Mitglieder der DLRG Bezirk Main ab dem Alter von 16 Jahren besitzen das Recht gewählt zu werden.
7. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG- Jugend Bezirk Main
 - b. Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Fragestellungen und Beschlussfassung von zugehörigen Positionierungen
 - c. Entgegennahme der Arbeitsberichte des Bezirksjugendvorstandes und des Prüfungsberichts der Revision
 - d. Wahl des Bezirksjugendvorstandes
 - e. Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - f. Wahl von mindestens zwei Revisor/innen
 - g. Wahl der Vertreter/innen in der DLRG-Jugend auf Landesebene
 - h. Beschlussfassung der Haushaltsplanung
 - i. Beschlussfassung über Anträge
 - j. Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung und der Geschäftsordnung
 - k. Auflösung der DLRG-Jugend Bezirk Main
8. Der Bezirksjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 6 2.a. dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendtages gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung der/des Kandidierenden zu stellen.
9. Der Bezirksjugendtag kann Ergänzungswahlen von einzelnen Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 6 2.a. durchführen.

10. Der Bezirksjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt.
Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages oder von mindestens 1/4 der Jugendvorsitzenden der örtlichen Gliederungen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes muss ein Bezirksjugendtag innerhalb von acht Wochen stattfinden.
11. Die Einladung zum Bezirksjugendtag erfolgt auf Weisung der/des Bezirksjugendvorsitzenden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen an die Mitglieder des Bezirksjugendtages und die DLRG-Jugend auf Landesebene.
Die Einladung der Vertreter/innen gemäß § 5 2.b. erfolgt an die Jugendvorsitzenden der örtlichen Gliederungen, die für die Weiterleitung der Einladung an die Vertreter/innen zuständig sind.
12. Anträge zum Bezirksjugendtag müssen der/dem Bezirksjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein.
13. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung, Änderung der Geschäftsordnung, Misstrauensvotum oder Auflösung der DLRG-Jugend Bezirk Main sind unzulässig.
14. Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder und Jugendvorsitzende oder Delegierte aus 4 Gliederungen anwesend sind.
15. Über den Bezirksjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Versammlungsteilnehmer/innen, den Jugendvorsitzenden der örtlichen Gliederungen und der DLRG-Jugend auf Landesebene innerhalb von vier Wochen zuzustellen ist.

§6

Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand stellt die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben für die DLRG-Jugend Bezirk Main sicher, insbesondere in den Bereichen außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Personalentwicklung, Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen. Er steuert und koordiniert die operativen Aufgaben der DLRG-Jugend Bezirk Main.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht-
 - a. einer/m Bezirksjugendvorsitzenden, einer/m stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden für Finanzen und bis zu sechs weiteren stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden
 - b. der Vertretung des Bezirksvorstandes entsprechend der Anzahl an stimmberechtigten Vertreter/innen der DLRG-Jugend im Bezirksvorstand
 - ohne Stimmrecht-
 - c. den Verbandsmitarbeiter/innen
3. Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes sind:
 - a. Steuerung und Umsetzung der vom Bundesjugendtag übertragenen strategischen Ziele der DLRG-Jugend für die laufende Wahlperiode
 - b. Entwicklung von Aufgaben und Aufträgen für die Verbandsmitarbeiter/innen

- c. Verfolgung und Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen und Beschlussfassung von Positionen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen der Bezirksjugendtage
 - d. Beratung und Aufstellung eines Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend Bezirk Main sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzuges
 - e. Vertretung der DLRG-Jugend Bezirk Main in den Gremien des DLRG Bezirk Main und gegenüber der DLRG-Jugend auf Landesebene und in den örtlichen Gliederungen.
 - f. Vertretung der DLRG-Jugend Bezirk Main in Dachorganisationen und Fachverbänden
 - g. Koordination der Verbandsmitarbeiter/innen auf Bezirksebene
 - h. Entwicklung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen auf Bezirksjugendebene sowie Sicherstellung geeigneter Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung
 - i. Kontakt zu Repräsentant/innen von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft
 - j. Unterstützung der örtlichen Gliederungen bei der Durchführung ihrer Tagungen
4. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes nach §6 2.a. werden für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen, Wahl einer/eines Nachfolgenden mit Misstrauensvotum oder Amtsniederlegung.
 5. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der/die Bezirksjugendvorsitzende die DLRG-Jugend Bezirk Main nach außen und innerhalb der DLRG Bezirk Main.
 6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bezirksjugendvorstand Verbandsmitarbeiter/innen berufen. Die Tätigkeit dieser Verbandsmitarbeiter/innen endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Bezirksjugendvorstandes.
 7. Der Bezirksjugendvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiter/innen unterstützt werden.
 8. Der Bezirksjugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Ergänzend dazu kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefon-, Videokonferenz oder Online-Versammlung erfolgen.
Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen stattfinden.
 9. Die Einladung zu Zusammenritten des Bezirksjugendvorstandes erfolgt auf Weisung der/des Bezirksjugendvorsitzenden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung in Textform an alle Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes mit einer Einladungsfrist von einer Woche.

§7

Örtliche Gliederungen

1. In den örtlichen Gliederungen besitzen alle Mitglieder von 10 bis 26 Jahren das Recht zu wählen und abzustimmen.
2. Versammlungen der örtlichen Gliederungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.
In den örtlichen Gliederungen besitzen alle Mitglieder ab 14 Jahren das Recht gewählt zu werden.
3. Die DLRG-Jugend Bezirk Main und ihre örtlichen Gliederungen verpflichten sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.

Der Bezirksjugendvorstand der DLRG-Jugend Bezirk Main und die Vorstände der DLRG-Jugend in den örtlichen Gliederungen leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Protokolle über die Sitzungen ihrer höchsten Organe zu.

4. Die Jugendordnungen der örtlichen Gliederungen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen.
5. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die örtlichen Gliederungen, vor Änderung ihrer Jugendordnung diese mit dem Bezirksjugendvorstand der DLRG-Jugend Bezirk Main abzustimmen, der eine Prüfung vornimmt.
6. Sollte die DLRG-Jugend einer örtlichen Gliederung keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die Bezirksjugendordnung sinngemäß.

§8

Bezirksjugendordnung

Die Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur vom Bezirksjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§9

Geschäftsordnung

1. Der Bezirksjugendtag kann zur Durchführung von Versammlungen im Rahmen der Bezirksjugendordnung eine Geschäftsordnung verabschieden.
2. Änderungen der Geschäftsordnung können nur vom Bezirksjugendtag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Es gilt die für die DLRG Bezirk Main gültige Geschäftsordnung, wenn keine eigene Geschäftsordnung für die DLRG-Jugend Bezirk Main verabschiedet wurde.

§10

Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Jugend Bezirk Main kann nur von einem Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der DLRG-Jugend Bezirk Main wird das Sach- und Barvermögen dem DLRG Bezirk Main zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden hat.

§11

Gültigkeit

Diese Bezirksjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag in Oberursel am 28.10.2017 beschlossen worden.

Der Bezirkstag hat dieser Fassung auf dem Bezirkstag in Königstein am 09.03.2018 zugestimmt. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bezirksjugendordnung ihre Gültigkeit.